

§ 3

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Gastmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die außerordentliche Mitgliedschaft von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Gastmitgliedschaft kann für einen Zeitraum von längstens einem Jahr erworben werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.

(3) Anträge um Aufnahme als Mitglied sind vom Antragsteller persönlich zu unterzeichnen und an den Vorstand zu richten. Anträge von Minderjährigen sind vom Erziehungsberechtigten mit zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4

Eintrittsgeld und Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen

- a) Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge sowie
- b) Gebühren für die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

(2) Das Eintrittsgeld und die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden für

- a) Eigentümer von Privatpferden
- b) Benutzer der vereinseigenen Pferde
- c) Fördernde Mitglieder, die den Reitsport nicht aktiv betreiben.

- (3) Eigentümer von Privatpferden zahlen den Höchstbetrag eines ordentlichen Mitgliedes.
- (4) Das Eintrittsgeld und die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungserteilung zu entrichten.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung von Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschließung.
- (2) Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen; er ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind z.B. gegeben:
 - a) wenn ein Mitglied Eintrittsgeld, Beiträge oder Gebühren nicht bezahlt, obwohl es unter Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit durch eingeschriebenen Brief gemahnt worden ist.
 - b) wenn es den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt,
 - c) wenn es sich anhaltend weigert, den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Vor der Ausschließung ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschließung erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied zuzustellen ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach dessen Zustellung durch eingeschriebenen, an den Vorstand gerichteten Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage zur Post zu bringen. Soll in der Mitgliederversammlung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden, so ist die Einladung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Zur regelmäßigen Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Vorlage der Jahresrechnung sowie der Bericht der Rechnungsprüfer.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des 1. Vorsitzenden des Vorstandes, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters (geschäftsführender Vorstand)
 - e) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wobei der 1. Vorsitzende ein Vorschlagsrecht hat, sowie
 - f) 2 Rechnungsprüfer (mit erweiterter Kontrollvollmacht)
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung,
- i) die Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge,
- j) Änderungen der Satzung
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen ist und wenn neben zwei Vorstandsmitgliedern mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuches nicht beschlussfähig, so ist zu einer zweiten Versammlung zu laden, die nicht früher als zwei Wochen darauf stattfinden darf. Die zweite Versammlung ist hinsichtlich der Punkte, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung gestanden haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
- (7) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur die persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die übrigen Mitglieder können zur Sache sprechen und Anträge stellen.
- (8) Über Gegenstände der in Ziff. 5 bezeichneten Art darf, sofern sie nicht in der Einladung bezeichnet waren, nur Beschluss gefasst werden, wenn 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Diese Einschränkung gilt nicht für Beschlüsse anderer Art.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- (10) Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass auf Antrag eine geheime und schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören Mitglieder, die für besondere Aufgabenbereiche auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden gewählt werden.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Jahr nach der Wahl beschließt.

Für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.

3. Dem Vorstand obliegt die Regelung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB. Der Umfang der Vertretungsmacht wird dadurch beschränkt, dass jeweils zwei der genannten Personen zusammenwirken müssen.

Die Verteilung der Aufgaben wird innerhalb des Vorstandes geregelt. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Berichtigung aller Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es zur Förderung und Pflege der rheinischen Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.